



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden,
kreisfreie Städte, Landkreise

über
Landesverwaltungsamt

nachrichtlich IBK, LBM, SGSA, LKT
per E-Mail

Förderung von Einsatzfahrzeugen sowie zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes im Jahr 2025

Die weltwirtschaftliche Entwicklung und die Folgen des Krieges in der Ukraine haben enorme Auswirkungen auf die Lieferbarkeit von Fahrgestellen für Einsatzfahrzeuge, die Produktionsabläufe und Lieferzeiten sowie die preisliche Entwicklung. Dies betrifft sowohl die Fertigstellung der für dieses Jahr beauftragten Einsatzfahrzeuge als auch die Umsetzung der Projekte für das Jahr 2022 bis 2025.

Deshalb hat das Land Sachsen-Anhalt für das **Haushaltsjahr 2025** bereits Verpflichtungsermächtigungen in den Entwurf des diesjährigen Haushaltes aufgenommen. Vorbehaltlich des Beschlusses zum Haushalt und der Freigabe der Haushaltsmittel ist es möglich, mit diesen Mitteln

- Rüstwagen RW und Gerätewagen Gefahrgut GW-G (nicht als Abrollbehälter)
- Löschgruppenfahrzeuge LF 20 und LF 20-KatS
sowie
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF 10 und Löschgruppenfahrzeuge LF 10

zu fördern.

12. Mai 2022

Zeichen:
24.2-13310-2025

Bearbeitet von:
Katrin Vogel

Durchwahl:
(0391) 567-5274

E-Mail:
Katrin.Vogel@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Nach den eingegangenen Meldungen ist der Bedarf an RW und GW-G begrenzt. Die Durchführung einer zentralen Beschaffung erfordert deshalb für die Jahre 2025 und 2026 eine Bündelung und Umsetzung in einem Haushaltsjahr.

Antragsberechtigt sind alle Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Landkreise, die eine Ersatzbeschaffung bis zum Haushaltsjahr 2027 in der Brandschutzbedarfsplanung ausgewiesen haben. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Fahrzeugtypen RW und GW-G.

Freie Haushaltsmittel werden für die Förderung von LF 20 und LF 20-KatS sowie HLF 10 und LF 10 eingesetzt. Am Grundsatz, dass für mindestens fünf Fahrzeuge eines Typs Fördermitelanträge für die zentrale Beschaffung vorliegen müssen, wird festgehalten. Fahrzeugförderungen außerhalb der zentralen Beschaffung sind auch weiterhin grundsätzlich nicht möglich.

Zuwendungshöhen 2025

Kategorie	Fahrzeugtyp	geplante (maximale) Zuwendungshöhe
RW	Rüstwagen mit Allradantrieb	300.000 €
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut	300.000 €
(H)LF	Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) mit Allradantrieb	125.000 €
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10) mit Allradantrieb	145.000 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Allradantrieb	160.000 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20-KatS mit Allradantrieb (Ausführung Sachsen-Anhalt)	175.000 €

Fristen für Fördermittelträge für 2025

Da die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren noch in diesem Jahr einzuleiten sind, ist die Beantragung von Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2025 noch bis zum **12. August 2022** beim Landesverwaltungsamt zwingend erforderlich. Dies erfordert die Vorlage der Fördermitelanträge der Einheits- und Verbandsgemeinden bis **zum 8. Juli 2022** bei den Landkreisen, die diese mit den Stellungnahmen der Kommunalaufsicht sowie der Bereiche Brand- und Katastrophenschutz bis zum **12. August 2022** dem Landesverwaltungsamt vorlegen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen ihre eigenen Fördermitelanträge dem Landesverwaltungsamt bis zum **8. Juli 2022** vor.

Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen sind durch die Antragsteller in den Haushaltsplänen zu berücksichtigen. Die Kommunalaufsichten werden gebeten, notwendige Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft entsprechend zu unterstützen. Fahrzeugbeschaffungen sind in den Haushaltsaufstellungen grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese über die Brandschutzbedarfsplanung durch Gemeinderatsbeschluss bestätigt sind. Mögliche Anpassungen im Haushalt zur Sicherstellung der Verpflichtungsermächtigungen für 2025 sollen möglichst zeitnah (Nachtragshaushalt) erfolgen. Entsprechende Nachweise können bis zum 31. August 2022 auf dem Dienstweg gegenüber dem Landesverwaltungsamt nachgereicht werden.

Das Landesverwaltungsamt legt alle Fördermittelträge mit fahrzeugspezifischen Priorisierungsvorschlägen bis zum **16. September 2022** dem Ministerium für Inneres und Sport vor. Im Anschluss werden den begünstigten Kommunen zeitnah Zuwendungsverträge angeboten, die durch die Zuwendungsempfänger kurzfristig zu bestätigen sind.

Für Anträge ist das Formblatt gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Für die Antragstellung für Einsatzfahrzeuge gelten analog der Vorjahre folgende Voraussetzungen:

1. Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf der Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für das Jahr 2023, 2024 bzw. 2025 ermittelt.
2. Die Fahrzeuge sind für den gemeindlichen und übergemeindlichen Einsatz geplant oder nehmen überörtliche Aufgaben wahr.
3. Für die Gesamtfinanzierung des Fahrzeuges stehen der Einheits- oder Verbandsgemeinde für das Jahr 2025 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Planansatz soll so gestaltet sein, dass je Fahrzeug mindestens die Gesamtkosten finanziert werden können. Eine Konkretisierung der Gesamtkosten kann auf Grund der sich aktuell stark ändernden Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
4. Die Ortsfeuerwehr, in der das Fahrzeug dauerhaft stationiert wird, ist grundsätzlich in der Lage, das Fahrzeug auch in der tageskritischen Zeit von montags 06:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr funktionsgerecht zu besetzen.
5. Die notwendigen baulichen Voraussetzungen für die sichere Unterstellung des Einsatzfahrzeuges sind zum Zeitpunkt der Indienststellung des Fahrzeuges vorhanden.

Für die Priorisierung werden Punkte vergeben. Als Bewertungskriterien werden unter anderem die Tageseinsatzbereitschaft, die Mitwirkung in Fachdiensten des Katastrophenschutzes oder Einheiten für besondere Einsätze, die regelmäßige Einbindung in übergemeindliche Einsätze, vorhandenes besonderes und neues Gefahrenpotenzial sowie die Angaben aus den Jahresstatistik Feu 905 (Stand 31.12.2021), Angaben in den Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Landkreise herangezogen.

Anträge von Landkreisen erfordern verbindliche Aussagen zur Stationierung der Rüstwagen und Gerätewagen Gefahrgut, mit der die funktionsgerechte Besetzung und eine Ausrückezeit von maximal 10 Minuten belegt wird. Dies kann beispielsweise durch eine Stationierung des Einsatzfahrzeugs in einer Feuerwehr erfolgen.

Es ist beabsichtigt, die Zuwendungsverträge für die zentrale Beschaffung des Jahres 2025 im dritten Quartal 2022 abzuschließen.

Gemeinden, die nicht im Rahmen der zentralen Beschaffung gefördert werden können, können in begrenztem Umfang und auf eigene Kosten an der zentralen Beschaffung teilnehmen. Voraussetzung hierfür sind ein formloser Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport mit einem Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht. Entsprechende Anträge können formlos mit den Stellungnahmen dem Ministerium für Inneres und Sport gemeinsam mit dem Fördermittelantrag vorgelegt werden. Nachorderungen von Einsatzfahrzeugen können auf Grund der begrenzten Preisbindung und Lieferzeiten nach der Auftragserteilung nicht garantiert werden.

Förderung von Einsatzfahrzeugen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023

Die mit dem Haushaltsjahr 2021 für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung gestellten Fördermittel sind mit den angeschlossenen Zuwendungsverträgen für LF 10, HLF 10, HLF 20, LF 20, LF 20-KatS, DLAK 23/12 und TLF 4.000 Staffel ausgeschöpft. Die Fahrzeuge wurden zwischenzeitlich beauftragt.

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 wurden für das Haushaltsjahr 2023 weitere Verpflichtungsermächtigungen angemeldet, die für die zentrale Beschaffung von TLF 3.000 Staffel und MLF Allrad geplant wurden. Der Haushalt ist noch nicht beschlossen. Der Abschluss von Zuwendungsverträgen ist nicht mehr möglich, da auf Grund der Lieferzeiten sowie des Zeitaufwandes für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren eine fristgerechte Auslieferung in

2023 nicht mehr möglich ist. Das Land Sachsen-Anhalt wird deshalb diese beiden Fahrzeugtypen für eine Auslieferung im Jahr 2024 ausschreiben.

Die für MLF Allrad und TLF 3.000 Staffel für das Jahr 2023 gestellten Fördermittelanträge bleiben deshalb bis zur abschließenden Bescheidung gültig. Für die Berücksichtigung im Priorisierungsverfahren ist eine schriftliche Erklärung zur Aufrechterhaltung des Zuwendungsantrages gegenüber dem Landesverwaltungsamt bis **30. Juni 2022** erforderlich.

Förderung von Einsatzfahrzeugen zu Lasten des Haushaltsjahres 2024

Die für das Haushaltsjahr 2024 gestellten Fördermittelanträge befinden sich derzeit in der Prüfung beim Landesverwaltungsamt. Nach Freigabe der Haushaltsmittel werden auf der Basis der Prüfergebnisse den Antragstellern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungsverträge angeboten.

Auf Grund der geringen Anträge für LF 20 und LF 20-KatS kann es für das Jahr 2024 keine zentrale Beschaffung und damit keine Förderung dieser Fahrzeugtypen geben. Die für 2024 gestellten Fördermittelanträge bleiben für das Jahr 2025 gültig. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung zur Aufrechterhaltung des Zuwendungsbescheides gegenüber dem Landesverwaltungsamt bis **30. Juni 2022** erforderlich.

Im Auftrag


Vogel

Anlagen

Anlage 1 – Hinweise zu den Leistungsmerkmalen der Fahrzeuge der zentralen Beschaffung
2025

Anlage 2 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der zentralen Beschaffung
2025

